

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

Allgemeinverfügung über die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei Ansammlungen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum

1. Auf dem Gebiet des Landkreises Rottweil gilt die Maskenpflicht des § 3 Abs. 1 CoronaVO nunmehr auch im Freien bei Ansammlungen von mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum. Als Mund-Nasen-Bedeckung reicht im Freien eine medizinische Maske nach § 3 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO aus. Hiervon unberührt bleiben die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 CoronaVO.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 21.01.2022

Gez. Dr. Heinz-Joachim Adam
Leitender Medizinaldirektor
Amtsleiter Gesundheitsamt

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die oben genannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG iVm einer Rechtsverordnung nach § 32 S. 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Begründung**I. Sachverhalt**

Nach einem Rückgang der Fallzahlen im Dezember 2021 ist seit Januar 2022 wieder ein deutlicher Anstieg der übermittelten Neuinfektionen mit dem Coronavirus zu beobachten. Seit Beginn der Pandemie wurden bislang insgesamt 1.180.981 laborbestätigte COVID-19-Fälle aus allen 44 Stadt- bzw. Landkreisen Baden-Württembergs berichtet, darunter 13.497 Todesfälle. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 667,2 pro 100.000 Einwohner (Stand: 20.01.2022). Bislang wurden 39.953 Fälle der Omikron-Variante (B.1.1.529) aus Baden-Württemberg an das Landesgesundheitsamt übermittelt. Der Anteil der Infizierten > 60 Jahre an allen Fällen innerhalb der letzten 7 Tage beträgt 7 %; der Anteil der Kinder und Jugendlichen (0 - 19 Jahre) 33 %. Seit 1. September 2021 wurden 1.772 COVID-19-Ausbrüche aus Schulen mit insgesamt 8.624 SARS-CoV-2-Infektionen und 620 COVID-19-Ausbrüche aus KITAs mit insgesamt 3.758 SARS-CoV-2-Infektionen übermittelt. Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 20.01.2022, 12:30 Uhr 297 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 187 (63,0 %) invasiv beatmet. Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 13,2%. (vgl. Lagebericht des Landesgesundheitsamtes vom 20.01.2022, abzurufen unter [Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](https://www.gesundheitsamt-bw.de/Lagebericht_COVID-19_Baden-Wuerttemberg_-_Landesgesundheitsamt_Stuttgart))

Im Kreis Rottweil ist die Inzidenz die letzten Tage besorgniserregend angestiegen. Am Mittwoch, 19.01.2022 und Donnerstag 20.01.2022 wurden durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rottweil täglich weit mehr als 200 Fälle übermittelt. Die Inzidenz lag am 20.01.2022 bei 729,1, wobei die Inzidenz für den Kreis am 7.01.2022 bei 266,1 lag und am 13.01.2022 bei 574,3 lag.

Auch die im Kreis vorhandenen Intensivbetten sind weitestgehend ausgelastet. Von den 10 verfügbaren Betten sind Stand 21.01.2022, 8.15 Uhr nur noch 3 Betten frei. Der Anteil der COVID-19 PatientInnen an der Gesamtzahl der Intensivbetten beläuft sich auf 50%.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem

Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die Ausbreitung der Omikronvariante ist sehr beunruhigend. Sie wird mit steigender Tendenz in Deutschland nachgewiesen und ist inzwischen die vorherrschende Variante. Die Omikronvariante ist deutlich übertragbarer als die früheren Varianten (z.B. Deltavariante). Es gibt erste Hinweise auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikronvariante. Die Datenlage hinsichtlich der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante ist noch nicht ausreichend, allerdings zeigen erste Studien eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante. Das Gesundheitswesen und auch weitere Versorgungsbereiche können durch den Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden. (vgl. Lagebericht des LGA vom 20.01.2022).

Aus diesen Gründen ist es besonders wichtig die bereits geltenden Maßnahmen umzusetzen und sich selbst und seine Umgebung zu schützen.

In den letzten Wochen sind jedoch im Kreisgebiet vermehrt Ansammlungen zu beobachten, die zwar als Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG zu bewerten sind, jedoch ohne vorherige Anmeldung und ohne Versammlungsleiter durchgeführt werden, um gegen die bestehenden Corona-Maßnahmen zu demonstrieren. Dies macht es der Versammlungsbehörde nahezu unmöglich die Versammlungen durch Auflagen zu beschränken.

Solche Versammlungen fanden vergangenen Montag, 17.01.2022 in der Großen Kreisstadt Rottweil, der Gemeinde Sulz, Flourn-Winzeln, Oberndorf, Dornhan und Schiltach statt. Die Teilnehmerzahl variiert hierbei zwischen 1.500 Personen in Rottweil und 30 Personen in Schiltach. Lediglich in Schiltach haben sich die Teilnehmer überwiegend an das Abstandsgebot und teilweise an die bereits bestehende Maskenpflicht des § 3 Abs.1 CoronaVO gehalten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Maßnahmen der CoronaVO mit steigender Teilnehmerzahl immer seltener Anwendung finden. Als Beispiel hierfür kann die Versammlung in der Stadt Rottweil dienen. Aufgrund der Masse an Teilnehmer (1.500 Personen) und der Strecke durch engeren Gassen konnte der Abstand nicht eingehalten werden; es wurde dabei

nur vereinzelt eine Maske getragen. Die vor Ort tätigen Beamten des Ordnungsdienstes sowie des Polizeivollzugsdienstes mussten vielmehr beobachten, wie sich die Teilnehmer durch Umarmungen und Küsse begrüßten und beim Wechsel der Straßen immer noch enger zusammenrückten. Aufforderungen durch die Versammlungsbehörden zum Einhalten des Mindestabstandes oder alternativen Tragen eines Mundschutzes kamen die Teilnehmer überwiegend nicht oder nur sehr kurzweilig nach.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 beschlossene Maskenpflicht sind die §§ 20 Abs. 1 Satz 2 CoronaVO iVm §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 iVm Abs. 3 IfSG iVm § 1 Abs. 6a IfSGZustV.

Nach § 20 Abs.1 Satz 2 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehenden Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Verordnungen unberührt.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil ist gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV beim Überschreiten eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeter SARS-CoV-2 Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen für weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig. Die Sieben-Tages Inzidenz des Kreises Rottweils lag am 20.01.2022 bei 729,1 und damit weit über den geforderten 50.

Die Maskenpflicht stützt sich vorliegend auf § 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr.3, Satz 3 iVm Abs.3 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG sind notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Diese Begriffe werden in den § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG definiert und liegen vorliegend durch Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus vor.

Die zuständige Behörde kann demnach nach § 28 Abs. 1 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere solche des § 28 Abs. 1 und 28a IfSG, soweit und solange es zu Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierbei kann sie nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Maske anordnen.

Nach § 28a Abs. 7 IfSG sind die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen auch unabhängig von einer durch den deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite anwendbar, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus beitragen. § 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG sieht hierfür auch eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vor. § 28a Abs. 3 S.2 IfSG lässt diese Maßnahmen auch ausdrücklich zum präventiven Infektionsschutz zu.

2.

Vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist grundsätzlich den Betroffenen die Möglichkeit zur Äußerung zuzugestehen, § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Hiervon kann vorliegend jedoch eine Ausnahme gemacht werden, da die Ausnahmetatbestände des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 LVwVfG greifen; danach ist von einer Anhörung abzusehen, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Aufgrund der kurzfristigen Notwendigkeit der Maßnahme liegen hier beide Ausnahmetatbestände vor, sodass nach pflichtgemäßem Ermessen von der Anhörung abgesehen wird.

Nach § 37 Abs. 3 LVwVfG ist es ausreichend, dass die Allgemeinverfügung die Namenswiedergabe des Leiters des Gesundheitsamtes trägt. Des Weiteren sind nach § 1 Abs. 6a Satz 3 IfSGZustV die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorher rechtzeitig beteiligt worden.

3.

a) Die in Ziffer 1 normierte Maskenpflicht stützt sich auf § 28 a Abs. 7 Nr. 3 Alt. 2 IfSG. Diese kann angeordnet werden, wenn sie zu Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich sind.

Die in § 3 Abs. 1 CoronaVO angeordnete Maskenpflicht ist im Freien gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 an das Abstandsgebot von 1.5m geknüpft. Nur wenn dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, ist eine Maske zu tragen. Grundsätzlich geht die Landesregierung davon aus, dass dies etwa in Warteschlangen, Wartebereichen oder dicht gedrängten Fußgängerbereichen notwendig wird.

Zwar geht die Landesregierung auch bei der Ansammlung von größeren Menschenmengen davon aus, dass der Mindestabstand von 1.5m nicht eingehalten wird, sodass eine Maske zu tragen ist. Vorliegend treten jedoch immer häufiger Ansammlungen auf, die sich gezielt gegen die bestehenden Coronamaßnahmen richten. Dabei werden die Abstandspflicht, sowie das Tragen einer Maske teils bewusst unterlassen. Verfolgungsversuche durch die Ordnungsämter und den Polizeivollzugsdienst werden dadurch vereitelt, dass kurzfristig Abstände eingehalten werden oder auf die Zugehörigkeit zum selben Haushalt verwiesen wird. Angesichts der zunehmenden Verschärfung des Infektionsgeschehens und der Verbreitung der Omikronvariante im Landkreis Rottweil geht aus der Gefahrenabschätzung des Gesundheitsamtes Rottweil hervor, dass eine weitergehende Maskenpflicht geboten ist.

Es ist dabei ausreichend, dass die Personen eine medizinische Maske tragen. Die Regelung ist an § 3 Abs. 1 CoronaVO angelehnt. Selbstverständlich dürfen auch Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) getragen werden, da diese einen noch höhere Schutzwirkung haben.

Umfasst sind von der Maskenpflicht sämtliche, ortsunabhängige Ansammlungen von mehr als 10 Personen. Zwar sieht § 9 Abs. 2 CoronaVO während der Alarmstufe II vor,

dass sich im Freien bis zu 50 Personen treffen dürfen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass schon bei mehr als 10 Personen nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass diese das Abstandsgebot einhalten vor allem dann nicht, wenn aktiv gegen die bestehenden Maßnahmen protestiert wird und damit die Einhaltung der Regelungen als nicht elementar erscheint. Die bestehenden Regelungen haben nicht ausgereicht, um der Infektionsgefahr entgegenzuwirken.

Dem Gesundheitsamt Rottweil steht insoweit nach §§ 28, 28a IfSG ein Ermessen zu, das vorliegend pflichtgemäß bei der Anordnung der weiteren über die in § 3 Abs. 1 und 2 CoronaVO hinausgehenden Maskenpflicht ausgeübt wurde. Die angeordnete Maskenpflicht ist unter Berücksichtigung des konkreten Infektionsgeschehens und der dargestellten Sachlage im Landkreis Rottweil erforderlich, geeignet und angemessen.

Die angeordnete Maskenpflicht ist geeignet den Infektionsschutz zu steigern und eine weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Hierdurch werden mittelbar auch die Kliniken des Kreises entlastet, sodass eine adäquate Gesundheitsversorgung weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Aufgrund der weiter steigenden Personenzahl wird es für die Ordnungskräfte immer schwieriger die bereits bestehende Maskenpflicht des § 3 Abs. 1 CoronaVO durchzusetzen, um den Infektionsschutz gerecht zu werden. Da die Ansammlungen überwiegend ohne Anmeldung und ohne erkennbaren Leiter durchgeführt werden, können die jeweiligen Versammlungsbehörden lediglich über Lautsprecherhinweise auf das Abstandsgebot oder die Pflicht zum Tragen einer Maske bei Nichteinhalten des Abstandes hinweisen. Wie bereits dargestellt, werden diese Anweisungen jedoch strikt ignoriert. Zur konsequenten Durchsetzung eines effektiven Infektionsschutzes ist eine weitergehende Maskenpflicht notwendig. Auch aus infektologischer Sicht stellen diese Ansammlungen eine große Gefahr dar, da mangels eingehaltener Schutzmaßnahmen ein großes Ausbruchsgeschehen möglich ist. Eine Eingrenzung auf bestimmte Stadtgebiete kommt als milderes Mittel nicht in Betracht. Schon jetzt ist zu erkennen, dass an mehreren Orten solche Ansammlungen stattfinden. Dabei vernetzen sich die Teilnehmer über social media Plattformen zügig und flexibel um jederzeit neue Orte aufzusuchen. Würde die Maskenpflicht nur lokal auf die Innenstädte der Städte und Gemeinden begrenzt werden, so wäre zu erwarten, dass dieses auf Flächen außerhalb verlegt werden. Auch ein Verbot dieser Ansammlungen stellt kein milderes Mittel dar.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist auch angemessen. Sie schränkt zwar den Bürger in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein und berührt die in Art. 8 GG normierte Versammlungsfreiheit. Zwar können solche Ansammlungen auch als Versammlungen gewertet werden, da sie wiederholend immer zur selben Zeit stattfinden und stillen Protest gegen die Coronamaßnahmen des Landes ausdrücken (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 12.01.2022- 1 K 80/22). Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen der Maske zwar einher. Diese Einschränkung ist jedoch gerechtfertigt.

Der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG steht demnach das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG entgegen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Rottweil ist verpflichtet das Leben und die Gesundheit der kreisangehörigen Bürger zu schützen. Bei einer Ansammlung von mehreren hundert Menschen, die ohne Maske die erforderlichen Abstände von 1,5m nicht einhalten, besteht die konkrete Gefahr, dass sich das Infektionsgeschehen deutlich verschärft, was letztlich zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führt. Ohne eine entsprechende Maskenpflicht besteht bei Ansammlungen von mehr als 10 Personen daher eine erhöhte Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Je größer solche Ansammlungen sind, umso mehr besteht auch das Risiko, dass die Abstände nicht eingehalten werden können und ein massenhafter Infektionsausbruch das Gesundheitssystem beeinträchtigt. Insbesondere, da diese Ansammlungen gerade landesweit stattfinden. Hinzu kommt die Gefahr, dass sich viele nicht-immunisierte Personen anstecken, was eine zusätzliche Belastung für das Gesundheitssystem darstellt.

Auch wenn eine Infektion im Freien als deutlich geringer eingeschätzt wird, besteht auch im Freien die Möglichkeit sich durch Tröpfchen oder Aerosolpartikel anzustecken. Insbesondere dann, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske bei Ansammlungen im Freien stellt dabei einen vergleichsweise geringen Eingriff dar; die Teilnehmer können trotz Maske ihr im Grundgesetz verankertes Recht auf Versammlungsfreiheit ausüben.

Insoweit ist der Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und in die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gerechtfertigt. Die Maßnahme ist verhältnismäßig.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 CoronaVO bleiben von der Maßnahme unberührt. Die Maskenpflicht ist damit hinsichtlich des Personenbereichs an die CoronaVO angepasst und umfasst nicht Kinder unter 6 Jahren, sowie Personen, die aus gesundheitlichen oder ähnlich gewichtigen Gründen keine Maske tragen können.

b)

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Allgemeinverfügung bis zum 28.02.2022 befristet. Das Infektionsgeschehen und die aktuelle Sachlage wird durch das Landratsamt Rottweil kontinuierlich beobachtet und bewertet um so die Verhältnismäßigkeit der Allgemeinverfügung pflichtgemäß überprüfen zu können. Das Landratsamt Rottweil behält sich damit vor, die Maskenpflicht frühzeitig aufzuheben oder zu verlängern, wenn neue wissenschaftliche, tatsächliche oder rechtliche Erkenntnisse dies erforderlich machen.

Schlussbestimmungen

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des

Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.